

Vereinbarung über die Weitergabe von Pflanzenmaterial durch den Botanischen Garten Berlin für nicht-kommerzielle Zwecke

Im Sinne des *Übereinkommens über die Biologische Vielfalt* (Convention on Biological Diversity, CBD) und des *Nagoya-Protokolls über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile* ist der **Botanische Garten Berlin** (im Folgenden bezeichnet als „der Geber“) bestrebt, die Erhaltung, Nachhaltigkeit der Nutzung und Erforschung der Biologischen Vielfalt zu fördern. Der Geber erwartet daher von seinen Partnern bei der Aufnahme, Bewahrung und Weitergabe von Pflanzenmaterial, dass sie stets im Einklang mit den Regelungen der CBD, des Nagoya-Protokolls und der Konvention über den internationalen Handel mit bedrohten Arten (CITES) handeln.

Mit der Übernahme des Pflanzenmaterials geht die Verantwortung für rechtskonformen Umgang mit dem Material auf den Empfänger über. Das Pflanzenmaterial wird unter folgenden Bedingungen ausgehändigt:

1. Der Empfänger darf das ausgehändigte Pflanzenmaterial, inklusive jeglicher Abkömmlinge daraus, **nur für nicht-kommerzielle Zwecke** wie wissenschaftliche Untersuchungen und Bildungszwecke sowie Belange des Naturschutzes verwenden. Beabsichtigt der Empfänger zu einem späteren Zeitpunkt eine kommerzielle Nutzung oder eine Weitergabe zur kommerziellen Nutzung, so muss er vor der Nutzung bzw. Abgabe des Materials dafür die vorherige schriftliche Zustimmung des Ursprungslandes einholen.
2. Der Empfänger muss für **gerechten Vorteilsausgleich** im Einklang mit der CBD und dem Nagoya-Protokoll Sorge tragen.
3. Der Empfänger ist verpflichtet, **jegliche Informationen** zur Herkunft des übernommenen Pflanzenmaterials (inklusive Geber, Ursprungsland, Sammeljahr), die **IPEN-Nummer** (siehe <https://www.bgci.org/policy/ipen/>) sowie die Bedingungen, zu denen es aufgenommen und weitergegeben wurde, in nachvollziehbarer Weise zu **dokumentieren**.
4. Für den Fall, dass auf Grundlage des bereitgestellten Pflanzenmaterials wissenschaftliche Publikationen erarbeitet werden, ist der Empfänger verpflichtet, **auf die Herkunft des Pflanzenmaterials hinzuweisen** und die IPEN-Nummer zu zitieren. Außerdem ist dem Geber unaufgefordert eine Kopie dieser Publikationen zuzusenden.
5. Auf Anfrage wird der Geber **relevante Informationen über diesen Materialtransfer** der mit der Umsetzung der CBD und des Nagoya-Protokolls beauftragten Behörde mitteilen.
6. Der Empfänger darf das erhaltene Pflanzenmaterial, inklusive jeglicher Abkömmlinge daraus, **nur unter diesen Bedingungen und mit der IPEN-Nummer an vertrauenswürdige Dritte weitergeben** und muss dies nachvollziehbar dokumentieren.

